

Nr.: 5/2017
auszuhängen am: 27.02.2017
abzunehmen am: 09.03.2017

83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage, OT Hardissen

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Räumlicher Geltungsbereich: **siehe Planausschnitt**

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 83. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Hardissen abschließend beschlossen (Parallelverfahren zur 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans G 122 „Östliche Brandheide“). Der abschließende Beschluss vom 14.12.2016 hat folgenden Wortlaut:

„Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans wird endgültig beschlossen.“

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lage ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 10.02.2017 - AZ.: 35.21.10-510/L. 142 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Flächennutzungsplanänderungsunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die

83. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Lage, OT Hardissen

wirksam.

Die genehmigte 83. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachteam Planen der Stadt Lage, 32791 Lage, St.-Johann-Straße 6, 1. Obergeschoss, auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, 15. Februar 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht